

**Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R**



Österreichische  
Notariatskammer

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstr. 7  
1070 Wien

**BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013**

Wien, am 22.4.2013

GZ: 242/13

**Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013;**

**Begutachtungsverfahren**

**Alles für die Gründer / Mutiger Schritt / Ja zu Kostenreduktion, auch der Notargebühren, durch EUR 10.000,-- Bemessungsgrundlage / Ja zu Form des Notariatsaktes**

**Für verpflichtende Rücklagendotierung und Kapitalaufbau in späteren Geschäftsjahren / Für Treffsicherheit der Mindest-KöSt-Regelung / Orientierung am deutschen Vorbild**

**Verpflichtung zur Angabe des Stammkapitals der GmbH light (angelehnt an § 14 Abs 2 UGB) / Transparenz für Konsumenten, Kunden, Lieferanten**

**Gegen die Demontage des Gläubiger- und des Konsumentenschutzes im GmbH-Recht**

**Gegen Steuerausfall von 40 bis 50 Mio. Euro p.a. / Gegen eine drohende Dekapitalisierung bestehender GmbHs und der mittelständischen Wirtschaft (gegen massenweise Kapitalherabsetzungen bestehender GmbHs)**

**1000 erhoffte zusätzliche GmbH-Gründungen vs. 50 Millionen KöSt-Entfall p.a.?**

**Zurück zum Entwurf 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. März 2013, bei der Österreichischen Notariatskammer am 22. März 2013 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – GesRÄG 2013), übermittelt und ersucht, dazu bis 22. April 2013 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Eingangs verweist die Österreichische Notariatskammer auf die Verpflichtung des ressortzuständigen BMJ, in ihren Auswirkungen ausgewogene und verhältnismäßige Gesetzesentwürfe vorzulegen, welche zu Regelungen führen, welche wie im gegenständlichen Fall nicht nur die Interessen von Unternehmensgründern, so volkswirtschaftlich wünschenswert dies auch sein mag, sondern darüber hinaus auch die Interessen von Arbeitnehmern, Konsumenten, anderen Teilnehmern am Wirtschaftskreislauf (Lieferanten) ausgewogen und angemessen berücksichtigen.

*Verpflichtung zur Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit*

Die Österreichische Notariatskammer ist im Lichte des vorhin dargestellten verwundert, dass der Weg eines Vorgehens im breiten Konsens (Bundesministerium für Justiz, Wirtschaftskammer Österreich, Österreichische Notariatskammer), wie er seitens des Bundesministeriums für Justiz bis ins Jahr 2012 mit einem damals erstellten Gesetzentwurf zur Reform der GmbH gegangen wurde, verlassen wurde. Die Österreichische Notariatskammer ist befremdet, dass keine Vorgespräche über den Inhalt des neuen Entwurfes 2013 gesucht und gepflogen wurden.

*Warum weg vom Entwurf 2012?*

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die gelungene Fokussierung des gegenständlichen aktuellen Gesetzesentwurfes auf die Förderung von GmbH-Gründungen mit den Kriterien NeuFöG und natürliche Person als Ein-Mann-Gesellschafter, sieht darin auch einen mutigen Schritt, bedauert zugleich jedoch, dass diese Treffsicherheit hinsichtlich der Abwehr möglicher Kapitalherabsetzungen bestehender GmbHs und damit auch überproportionaler Steuerausfälle im Bereich der Mindest-KöSt nicht konsequent durchgehalten wurde. Die Rolle des Kapitals als Krisenreserve der Unternehmer wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

*Treffsicherheit für Gründer / Treffsicherheit auch bei der KöSt*

In diesem Zusammenhang darf die Österreichische Notariatskammer die Diskussionen des Jahres 1980 in Erinnerung rufen, welche zur Erhöhung des seit 1954 öS 100.000 betragenden Stammkapitals auf öS 500.000 geführt haben:

Abg. Dr. Walter Hauser, ÖVP, Sekretär der damaligen Bundeswirtschaftskammer, sprach sich deutlich für die Verfünfachung des Stammkapitals nach weniger als 30 Jahren aus, mit den Worten „500.000 S Stammkapital erscheint auch uns als ein Zeiterfordernis für solid fundierte Gesellschaften mit beschränkter Haftung.“ (Stenographische Protokolle des Nationalrates, XV. GP, 42. Sitzung S 4132/4133) Zur Erinnerung darf festgehalten werden, dass zu diesem Zeitpunkt die Bundesregierung Kreisky IV (1979-1983) amtierte, Bundesminister für Justiz war Dr. Christian Broda, und die ÖVP war seit 1970 in Opposition.

*Zurück zu 1980?*

Nunmehr wird nach 33 Jahren das Stammkapital auf weniger als ein Drittel der bisherigen Werte gesenkt und der Zustand vor 1980 nahezu wiederhergestellt, € 10.000 entsprechen öS 137.603 (ohne Berücksichtigung der stattgefundenen Inflation).

Der vorliegende Gesetzesentwurf will Personen, die unternehmerisch tätig werden wollen, den Weg in die GmbH erleichtern. Dies soll durch ein geringeres Stammkapitalerfordernis sowie geringere Errichtungskosten (insbesondere auch durch Verwendung eines „Mustergesellschaftsvertrages“) geschehen. Der Zweck dieser Erleichterung besteht offenbar darin, dass das Haftungsprivileg der GmbH einer breiteren Mehrheit von unternehmerisch tätigen Personen offenstehen soll als bisher. Der Qualität und Reputation der

Rechtsform der GmbH im Geschäftsverkehr und der damit verbundenen Haftungsbeschränkung ist aber der fast schrankenlose Zugang zur Rechtsform nicht zwingend förderlich.

Dabei gilt es jedoch folgendes zu bedenken:

Auch wenn die Gründungskosten sowie das Stammkapitalerfordernis zukünftig einen deutlich geringeren Kapitalaufwand bei Gründung einer GmbH notwendig machen werden, bleiben die laufenden Kosten für eine im Verhältnis zu einem Einzelunternehmen bzw. einer Personengesellschaft deutlich aufwändiger Buchhaltungsverpflichtung unverändert. Diesbezüglich sei insbesondere auch auf die jährliche Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses und dessen Einreichung im Firmenbuch verwiesen.

Die GmbH erleichtert unternehmerisches Handeln durch das im GmbH-Gesetz festgeschriebene Haftungsprivileg. Das ändert nichts daran, dass Kreditinstitute aber auch andere Gläubiger, die eine entsprechende Marktmacht oder Monopolstellung aufweisen, bei der Kreditvergabe auf einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers/Gesellschafters bestehen und verstärkt bestehen werden. Damit ist für den Unternehmer, der idR auch Geschäftsführer und/oder Mehrheitsgesellschafter ist, durch die Wahl der Rechtsform GmbH nichts gewonnen. Auch in Hinblick auf andere Gläubiger ist Vorsicht geboten: denn während ein Einzelunternehmer oder Gesellschafter im Bewusstsein seiner persönlichen Haftung agiert, ist einem wirtschaftlich bzw. rechtlich nicht umfassend gebildeten und erfahrenen Geschäftsführer aber auch Mehrheitsgesellschafter (idZ sei auf die von Rsp und Lehre entwickelten Ansätze zum Thema der Haftung des faktischen Geschäftsführers bzw der Gesellschafterhaftung wegen Unterkapitalisierung der Gesellschaft bzw im Fall einer Vermögens- und Sphärenvermischung verwiesen; dazu ua Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> § 61 Rz 35ff) seine mögliche persönliche Haftung, die besonders in der Unternehmenskrise schlagend wird, nicht bewusst. Verwiesen sei hier insbesondere auf die Haftungstatbestände gem § 69 Abs 2 IO wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht und der strafrechtlichen Kridadelikte, die Schutzgesetze zugunsten der Gläubiger darstellen und damit dem Gläubiger eine direkte Inanspruchnahme des Geschäftsführers ermöglichen. Verwiesen sei aber auch auf die Haftung des Geschäftsführers gem § 22 URG sowie jene für Steuern und Sozialversicherungsabgaben gem § 9 iVm § 80 BAO und § 67 Abs 10 ASVG sowie gem § 25a Abs 7 BUAG, sowie die Haftung für insolvenzrechtliche Verfahrenskosten (die gem § 72d IO auch den Mehrheitsgesellschafter trifft). Gerade im Bereich von GmbHs, die dem Betrieb eines kleinen Unternehmens im Dienstleistungsbereich aber auch im Handwerk dienen, besteht die Gefahr, dass die Insolvenz der GmbH (die ihrerseits nicht unerhebliche und letztlich vom Unternehmer zu tragende Kosten verursacht), ein Schuldenregulierungsverfahren des (Gesellschafter)geschäftsführers nach sich zieht.

Der vorliegende Entwurf erweckt den Eindruck, dem unternehmerisch Tätigen die GmbH als einfache und relativ risikolose Rechtsform unternehmerischen Handelns verkaufen zu wollen ohne die sonstige Rechtslage und Praxis zu berücksichtigen.

*Haftungsfragen /  
Persönliche Haftung*

In Hinblick auf insolvenzrechtliche Folgen der Stammkapitalherabsetzung sei auf die Praxis des HG Wien verwiesen, wonach das notwendig vorhandene

*Insolvenzrechtliche  
Fragen*

kostendeckende Vermögen für Eröffnung eines Insolvenzverfahrens € 4.000,-- beträgt. Auch vor diesem Hintergrund erscheint eine Kapitalausstattung einer GmbH mit einbezahnten € 5.000,-- als zu gering. Dies bedeutet, dass die Zahl der Konkursabweisungen mangels Masse steigen wird, sofern der Kostenvorschuss nicht vom Geschäftsführer oder Gesellschafter erlegt wird. Bemerkt sei, dass im Bereich des Insolvenzrechts die Verringerung von Konkursabweisungen mangels Masse (vgl etwa ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 2ff) ausdrücklich rechtspolitisch angestrebt wird, der vorliegende Entwurf aber das Gegenteil bewirken wird.

Die Österreichische Notariatskammer fürchtet, dass durch diesen Gesetzesentwurf auch die Trennung zwischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits undeutlicher wird, eine Reduzierung des Stammkapitals muss zwangsläufig zu vermehrten persönlichen Haftungen der Geschäftsführer und Gesellschafter führen. Dieses persönliche Haftungsrisiko wird unerfahrenen Unternehmern nicht in der gebotenen Deutlichkeit bewusst sein, es steht zu befürchten, dass unerfahrene Unternehmer im falschen Vertrauen auf die Haftungsbefreiung der GmbH die persönlichen Haftungstatbestände nicht bewusst wahrnehmen und letztlich trotz GmbH unbeschränkte Haftungen schlagend werden.

Begrüßenswert ist die im Gesetz neu geschaffene Verpflichtung zur Einberufung einer Generalversammlung nicht nur bei Abgang des halben Stammkapitals sondern auch bei Vorliegen einschlägig relevanter Kennzahlen aus dem Unternehmensreorganisationsgesetz. Gerade bei niedrig kapitalisierten GmbHs werden diese Schwellen schnell und für den unerfahrenen Unternehmer unbemerkt erreicht werden.

Schon Tage nach Versendung des letzten Entwurfes äußerten Steuerexperten die Erwartung einer mehrjährigen Kapitalherabsetzungswelle bestehender GmbHs. Lt. erläuternder Bemerkungen belaufen sich diese auf 40 bis 50 Mio. Euro p.a., also kumuliert bis 2017 auf 180 Mio. Euro. Die Kosten für die Steuerzahler betragen also € 50.000,-- pro zusätzlich erschaffener neugegründeter GmbH. Diese Quersubventionierung muss an anderer Stelle budgetär hereingebracht werden.

*Gegen massive Kapitalherabsetzungen bestehender GmbHs*

Das Recht der Personengesellschaften kennt keine Kapitalaufbringungsvorschriften. Es besteht für Gründer einer Offenen Gesellschaft keine Verpflichtung, ihrer Gesellschaft irgendwelche Bar- oder Sacheinlagen zu widmen. Den Ausgleich für die Gläubiger einer vermögenslosen Personengesellschaft bietet die unmittelbare Haftung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen. Im GmbH-Recht wird hingegen dem Wunsch der Gesellschafter entsprochen, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haften zu müssen: Gläubigerinteressen werden durch zwingende Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften geschützt. Diese Schutzmechanismen rechtfertigen die fehlende Haftung der Gesellschafter im Kapitalgesellschaftsrecht.

*Gegen eine Demontage des Gläubigerschutzes insbesondere des Konsumentenschutzes*

Es versteht sich von selbst, dass ein Gläubigerschutz im GmbH-Recht nur dann besteht, wenn für alle Rechtsträger dieser Gesellschaftsform die Verpflichtung besteht, ein ernst zu nehmendes Nominalkapital bei der Gründung aufzubringen und in der Folge auch zu erhalten. Ein Nominalkapital in der Höhe von € 10.000,-- das bei der Gründung noch dazu nur zur Hälfte

aufgebracht sein muss, ist für die Freistellung der Gesellschafter von einer persönlichen Haftung denkbar gering. Natürlich wird es wirtschaftlich stärkeren Gläubigern (Banken, größeren Lieferanten) gelingen, vorweg Haftungsübernahmen oder andere Sicherheiten von den Gesellschaftern zu erlangen; ein Konsument, der als geschädigter Kunde mit einer 10.000-Euro-GmbH als Vertragspartner konfrontiert ist, wird in aller Regel ungesichert sein und mit seinen Forderungen das Nachsehen haben.

Es bleibt nicht unerkannt, dass auch das derzeitige Mindeststammkapital von 35.000,- keinen weitreichenden Gläubigerschutz bietet. Es ist aber nicht einzusehen, warum zulasten der Gläubiger das Nominalkapital um mehr als 71% verringert werden soll, ohne dass diese durch einen maßvollen Ausbau der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zum derzeitigen Mindeststammkapital von € 35.000,- geschützt werden. Notare sind Konsumentenschützer; daher ist für uns eine Reduktion des Konsumentenschutzgedankens auch außerhalb der KSchG eine untragbare Fehlentwicklung. Ein „Wirtschaften“ einer „Billig-GmbH“ – die sich nicht einmal durch ihren Gesellschaftszusatz von den bisherigen 35.000-Euro-Gmbhs unterscheidet! - zu Lasten von wirtschaftlich Schwächeren kann nicht widerspruchslös hingenommen werden. Viele Gesellschaftsrechtsregime von Mitgliedstaaten statuieren zwar ein (zum Teil erheblich) geringeres Nominalkapital für Kapitalgesellschaften, entsprechen aber dem Konsumentenschutz durch adäquate haftungs-, insolvenz- und strafrechtliche Bestimmungen, die der gegenständliche Entwurf völlig vermissen lässt.

Daher:

Das österreichische Notariat verfügt als Ansprechpartner Nummer 1 der österreichischen KMU über eine mehr als hundertjährige Erfahrung und Beratungspraxis im Bereich des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das österreichische Notariat unterstützt und fördert grundsätzlich die Schaffung eines Instruments zur einfacheren, schnelleren und billigeren Unternehmensgründung.

Das österreichische Notariat erfüllt im Rahmen dieser neuen Rechtsformvariante der GmbH zwei wesentliche Aufgaben – die Gewährleistung der erforderlichen Transparenz (im Rahmen der notariellen Beurkundung) wie auch die wichtige rechtliche Beratung der Unternehmensgründer über die Haftungsthemen und Risikopotenziale einer niedrig kapitalisierten Gesellschaft, was beides im Notariatsakt seinen Niederschlag finden soll. Dies wird von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt. Siehe dazu später.

496 österreichische Notarinnen und Notare werden im Fall von Klienten mit dem Wunsch nach einer NeuFöG / Ein-Mann-Gründung die Gesellschaft in der Form eines Notariatsaktes errichten. Entsprechend ihrer Verantwortung als Notar gegenüber jedem Klienten mit diesem klären, ob er belehrt wurde bzw. ihn belehren, ob für die von ihm ins Auge gefasste Tätigkeit diese NeuFöG / Ein-Mann-GmbH tatsächlich geeignet ist oder ob bereits anfangs Bedarf entweder nach einer Höherkapitalisierung, einer verbreiterten und vertieften Beratung und individueller Vertragserrichtung, ebenfalls in Form eines Notariatsaktes, besteht.

Die Österreichische Notariatskammer ruft weiters in Erinnerung, dass über die tarifliche Begünstigung seit 2009 Konsens zwischen dem Bundesministerium für Justiz, der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Notariatskammer bestanden hat, durch die Unklarheit in den erläuternden Bemerkungen diese Klarheit jedoch nicht erreicht wird. Reduktion der Kosten

Die vorgesehenen Formulierungen der §§ 5 NTG sowie 28 NTG sind verfehlt Tarif  
und sind auch mit den erläuternden Bemerkungen nicht vereinbar.

Der § 5 hätte zu lauten wie folgt:

*§ 5. (1) bis (7) unverändert*

*(8) Bei Beurkundung eines Beschlusses auf Gründung einer Gesellschaft ist der Nennbetrag des Gesellschaftskapitals und bei einer Änderung des Kapitals der Nennbetrag des Kapitals, um das das Kapital geändert wird, maßgebend. Im Fall eines Ausgabebetrages ist dieser maßgebend. Bezieht sich die Beurkundung auf eine von einer natürlichen Person abgegebene Erklärung über die Errichtung einer die Voraussetzungen des NeugründungsFörderungsgesetzes erfüllenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital 35 000 Euro nicht erreicht, bei der der Notar einen ihm von der Partei beigestellten endgültigen schriftlichen Entwurf verwenden kann, der sich auf den Mindestinhalt des § 4 Abs. 1 GmbHG, die Bestellung des Geschäftsführers sowie den Ersatz der Gründungskosten nach § 7 Abs. 2 GmbHG beschränkt und der, abgesehen von den durch die Notariatsform bedingten Zusätzen, keine Änderung oder Ergänzung erfordert, so ist der Gegenstand mit 1 000 Euro zu bewerten; Entsprechendes gilt für die Beglaubigung von Unterschriften im Zusammenhang mit der Anmeldung der Eintragung einer der Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllenden Gesellschaft.*

*(9) bis (10) unverändert*

Die Ziffer 2 des § 5 (8) NTG gemäß Entwurf hat vollständig zu entfallen, weil diese ohne Einschränkung der Stammkapitalerhöhung eine Bemessungsgrundlage von 1 000 Euro vorsieht. Diese stammt möglicherweise aus dem Entwurf 2012 und wurde offenbar irrtümlich übernommen.

Die Änderung des § 28 NTG hat ebenso zu entfallen.

Entgegen der Regierungsvorlage zeigt sich bei der Honorarabrechnung der GmbH light folgendes:

Gemäß dem geltenden Tarifbestimmungen beträgt das Entgelt für das anlässlich der Gründung einer GmbH von Klienten nachgefragte Dienstleistungs-Paket unter Berücksichtigung der tariflichen Bestimmungen des GesRÄG 2013:

Bemessungsgrundlage 1.000,00		Tarif	USt.pfl.Bar	USt.
Errichtungserklärung	§ 18 (1) NTG	87,10	20%	
Ermäßigung 50%	***	-43,60	20%	
Schreibgebühr\3 S.	§ 32 NTG	5,40	20%	
Ausfertigung\3 S.	§§ 29, 32 NTG	10,80	20%	
Selbstberechnung	RTP 1	10,90	20%	
Einheitssatz WG EUR 10.170,00	§ 23 RAT	6,50	20%	
Musterzeichnungserklärung\1x2 1/2h	§§ 26, 28 NTG	19,80	20%	
Unterschriftenbegl. Musterzeichnung\1U.	§ 25 NTG	5,30	20%	
Firmenbucheingabe	RTP 2	51,80	20%	
Einheitssatz WG EUR 10.170,00	§ 23 RAT	31,10	20%	
Unterschriftenbegl. FB-Eingabe\1 U.	§ 25 NTG	5,30	20%	
2*Firmenbuchauszug	***	26,00	20%	
3 x cyberDOC Archivierungsgebühr a EUR 7	***	21,00	20%	
Barauslagen	***	10,00	20%	
Total		216,40	31,00	
Tarif (lt. Notariats- bzw. Rechtsanwaltstarif)		216,40		
Ust.-pflichtige Barauslagen		31,00		
Summe		247,40		
Ust. 20,00% aus 247,40		49,48		
<b>Endsumme</b>		<b>296,88 EUR</b>		

Bei Inanspruchnahme des „absoluten Minimaldienstleistungspakets“ eines Notars ergeben sich:

Bemessungsgrundlage 1.000,00		Tarif	USt.pfl.Bar	USt.
Errichtungserklärung	§ 18 (1) NTG	87,10	20%	
Ermäßigung 50%	***	-43,60	20%	
Schreibgebühr\3 S.	§ 32 NTG	5,40	20%	
Ausfertigung\3 S.	§§ 29, 32 NTG	10,80	20%	
Selbstberechnung	RTP 1	10,90	20%	
Einheitssatz WG EUR 10.170,00	§ 23 RAT	6,50	20%	
1 x Firmenbuchauszug	***	13,00	20%	
1 x cyberDOC Archivierungsgebühr a EUR 7	***	7,00	20%	
Barauslagen	***	10,00	20%	
Total		90,10	17,00	
Tarif (lt. Notariats- bzw. Rechtsanwaltstarif)		90,10		
Ust.-pflichtige Barauslagen		17,00		
Summe		107,10		
Ust. 20,00% aus 107,10		21,42		
<b>Endsumme</b>		<b>128,52 EUR</b>		

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen wünscht kaum ein Alleingründer einen Gesellschaftsvertrag mit den bloßen Mindestbestandteilen des § 4 GmbHG, die "mehrgesellschaftsaugliche" Errichtungserklärung ist daher der praktische Regelfall.

Beratungsqualität auch bei NeuFöG / Ein-Mann-Gründung

Bei Neugründungen, vor allem unter Beteiligung natürlicher Personen, wie eben bei den für die österreichische Wirtschaft typischen KMU, geht es um folgende Rechtsfragen und Regelungen:

- Aufgriffsrechte für die Fälle der Insolvenz, des Ablebens, der wirtschaftlichen Unsicherheit (Exekutionen), der schweren Verletzung der gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen, des Verlusts von Berufsberechtigungen, bei strafrechtlichen Verurteilungen, Änderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Gesellschaft, Aufnahme von so genannten drag-along und/oder shoot-out Regelungen

- Regelung von Vorkaufsfällen, Regelung von Wettbewerbsverboten sowie deren Sanktionsbewehrung
- Sonderrechte: asymmetrische Gewinnverteilung, Sonderrecht auf Geschäftsführung, Stimmgewichtungen abweichend von den Stammeinlagen, Vetorechte
- Regelung der (dispositiven) Mehrheiten
- Regelung der zustimmungspflichtigen Maßnahmen der Geschäftsführung (Katalog)
- Einsetzung eines Beirates unter Abgrenzung zu den Kompetenzen des Aufsichtsrates
- Festlegung der Nichtanwendung des Gesellschafterausschlussgesetzes (GesAusG)
- Gestaltung des Vertretungsrechtes der Geschäftsführer (selbständig/kollektive Vertretungsbefugnis)
- Satzung: Ergänzende Regelungen in einem Syndikatsvertrag
- abweichendes Wirtschaftsjahr
- Regelung von Nachschusspflichten
- Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrates
- Kapitalaufbringung (Bewertung/Nachgründung)  
Belehrung über die Ausfallshaftung der Mitgesellschafter für nicht geleistete Einlagen
- Regelung der Gründungskosten im Gesellschaftsvertrag
- Beachtung von Sondergesetzen bei bestimmten Unternehmensgegenständen (BWG, ZTG, Luftfahrtgesetz,...)
- Regelung zur Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit von Geschäftsscheinen (Vinkulierung) und Regelung der Zustimmungsmechanismen
- Regelung eines Kündigungsrechts
- Bewertungsregelungen für aufzugreifende Geschäftsscheine
- Steuerliche und sozialrechtliche Nachteile von Ein-Mann-Gesellschaften
- Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung
- Regelungen zur Gewinnthesaurierung und Rücklagenbildung statt gesetzlich vorgeschriebener Ausschüttung

In Deutschland wurde 2008 bereits in Form einer „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ eine ähnliche Konstruktion als Rechtsformvariante der klassischen GmbH etabliert, die sich mittlerweile als probates Mittel zur Zurückdrängung der Gründung von „limited Gesellschaften“ bewährt. Die Unternehmergeellschaft (UG) verzichtet vollständig auf Stammkapital (Minimum € 1,--), die niedere Kapitalisierung muss aber durch die eindeutige Firmierung im Rechtsverkehr (Briefpapier) transparent gemacht sein. Die Gesellschaft für Unternehmensgründer hat in Ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Damit soll bestmöglich sichergestellt werden, dass diese Rechtsformvariante durch Thesaurierung innerhalb einiger Jahre eine angemessene Eigenkapitalausstattung erreicht. Ziel dieser Vorgangsweise war es, den guten Ruf der klassischen GmbH und damit den Rechtsverkehr zu schützen.

Im Unterschied zur Situation in Deutschland wird Österreich aber nicht von ausländischen Scheingesellschaften derart „überflutet“, dass die eigenen Rechtsformen in Bedrängnis wären, die einschlägigen Statistiken der Firmenbuchgerichte geben hierüber Auskunft. Bezeichnenderweise wird diese in den ErlBem dargestellte Gefährdung nicht quantifiziert, da die einschlägigen Zahlen eine derartige Gefährdung nicht erkennen lassen.

Die in den ErlBem als Gefährdung dargestellte Europäische Privatgesellschaft (SPE) ist vom Unionsgesetzgeber nicht angenommen worden und aus der Diskussion verschwunden, daher stellt auch dieses kein „Bedrohungsszenario“ für die österreichische GmbH dar.

Dennoch begibt sich der österreichische Gesetzgeber ohne Not oder Zwang mit diesem Entwurf auf ein „race to the bottom“ und versucht nicht einmal ansatzweise die Qualität der österreichischen GmbH zu fördern.

Entsprechend den Erfahrungen mit der deutschen Unternehmergeellschaft empfiehlt die ÖNK die deutschen Transparenzbestimmungen für die österreichische GmbH light anzuwenden. Im Sinne der unternehmerischen Entwicklung der GmbHs light und der volkswirtschaftlich positiven Effekte plädieren die Notare für die Schaffung einer legistischen Vorgabe nach dem Modell der deutschen Unternehmergeellschaft, dass die GmbHs light unter entsprechenden Bedingungen zu „Voll-GmbHs“ weiterentwickelt werden und überzuführen sind.

Auch wenn sich die Bundesregierung dem Motto „Alles für Gründer“ verpflichtet fühlt und dieser Standpunkt von der Österreichischen Notariatskammer mitgetragen wird, besteht die reale Gefahr, dass versucht wird, die angestrebte 10.000,- Euro GmbH über den Zweck der Förderung von Neugründungen im Rahmen des NeuFöG hinaus als Standard-GmbH in Österreich zu etablieren. Eine generelle Absenkung des Stammkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf € 10.000 wäre mit der derzeit in Arbeit befindlichen Konsolidierung des Staatshaushaltes nicht vereinbar. Davor hat auch der Vorsitzende des Staatsschuldenausschusses gewarnt (siehe zuletzt 18. Dezember 2012).

Gewinne wären zu versteuern, Kapitalentnahmen nicht.

Derzeit ist eine Verpflichtung zur Dotierung einer Rücklage, aus der in weiterer Folge das Stammkapital einer „GmbH light“ auf € 35.000,-- aufgefüllt werden

*Orientierung am  
deutschen Beispiel*

*EPG (SPE) zählt nicht als  
Argument*

*Kein „race to the bottom“*

*Überführung in „Voll-  
GmbHs“*

*Treffsicherheit der  
Mindest-KöSt-Regelung /  
Gegen massenweise  
Kapitalherabsetzungen  
bestehender GmbHs*

*Verpflichtung zur  
Dotierung einer Rücklage*

soll, nicht vorgesehen. Für eine solche Regelung sprechen nach fester Überzeugung und praktischer Erfahrung der Österreichischen Notariatskammer sachliche Gründe wie der Gläubiger-, Arbeitnehmer- und Konsumentenschutz, also Anliegen breiter Bürger- und Wirtschaftskreise.

*/ Auffüllen des Stammkapitals*

Die Österreichische Notariatskammer tritt daher ein für die Verpflichtung zur Dotierung einer Rücklage, aus der in weiterer Folge das Stammkapital einer „GmbH light“ auf € 35.000,-- aufgefüllt werden soll.

Bei dieser neuen Rechtsformvariante mit den angesprochenen Begleitregelungen würde beiden Absichten gedient – die Gründung wird erleichtert und kostengünstiger und es bleibt aus Sicht der ÖNK der gute Ruf der GmbH im Rechtsverkehr erhalten. Durch die Transparenzregelung wird der Gläubigerschutz (für andere WK-Mitgliedsbetriebe!) bestmöglich hergestellt.

Durch die erhebliche Reduktion des Mindestkapitals der GmbH besteht ein verstärktes Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs über die Kapitalausstattung einer Kapitalgesellschaft. Aus diesem Grund soll § 14 Abs 2 UGB dahingehen geändert werden, als dass auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen, Webseiten von Kapitalgesellschaften nunmehr zwingend Angaben über das Kapital sowie Höhe und Art der Kapitalaufbringung zu machen sind.

*Verpflichtung zur Angabe des Stammkapitals der GmbH light / Transparenz für Konsumenten, Kunden, Lieferanten*

Auf Grund des bisherigen Verlaufs der Diskussionen nimmt die Österreichische Notariatskammer noch ausführlich Stellung zum Wert der Gesellschaftsgründung in Form eines Notariatsaktes. Im Einzelnen:

*Form des Notariatsakts*

#### **Wert der Identitätsfeststellung und Dokumentation gesellschaftsrechtlicher Verhältnisse**

Die mit der notariellen Beurkundung bei der Gründung einer Gesellschaft mbH verbundene Feststellung von Identitäten und Zeichnungsberechtigungen, die gewährleistete lückenlose Dokumentation gesellschaftsrechtlicher Verhältnisse bei Gründung und im späteren Leben einer Gesellschaft – erstellt von einem mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Notar – stellt einen besonderen sicherheits- und rechtspolitischen Wert dar.

#### **Gatekeeper gegen Geldwäsche und organisierte Kriminalität**

Ebenso die dem Notar in seinem Tätigkeitsfeld „Gesellschaftsrecht“ zukommende Verantwortung als „Gatekeeper“, welche in strengen Verpflichtungen zum Ausdruck kommt, denen der Notar zur Bekämpfung der Geldwäsche und der organisierten Kriminalität gemäß EU-Geldwässcherichtlinie und Notariatsordnung unterworfen ist.

#### **Sicherheitspolitisches Qualitätsmerkmal für den Wirtschaftsstandort Österreich**

Seine durch die beispielhaft genannten berufsrechtlichen Auflagen gewährleistete Rolle als Schwelle gegen Geldwäsche und organisierte Kriminalität ist zusammengefasst ein besonderes sicherheitspolitisches Qualitätsmerkmal für den Wirtschaftsstandort Österreich.

**Qualitätsvolle Zuarbeit für die Justiz**

Gerade Ihre Tätigkeit im Gesellschaftsrecht verstehen die Notarinnen und Notare als qualitätssichernde Zuarbeit für die Justiz.

Im notariellen Geschäftsfeld „Gesellschaftsrecht“ setzen die Notare seit Jahrzehnten besondere Aus- und Fortbildungsaktivitäten, aus der tagtäglichen Berufspraxis und dem ständigen Dialog zwischen Richtern/Rechtspflegern und Notaren erwächst Spezialisierung und Qualität im Interesse der Justiz und der KMU.

Die Notare leisten einen aktiven Beitrag zur Gerichtsentlastung, indem sie die Qualität von Eingaben und Urkunden an die Justiz, im gegenständlichen Fall an die Firmenbücher, garantieren. Dies bedeutet die Vermeidung von Rechtsmitteln und damit einen wesentlichen Beitrag zur Gerichtsentlastung.

**E-government Partner für die Justiz**

Es sei auch darauf hingewiesen, dass sich die Notare als elektronische Eingeber und Urkundenlieferanten im Firmenbuch bestens bewährt haben. Seit Einführung der verpflichtenden Übermittlung von Eingaben und Urkunden für die Firmenbücher in elektronischer Form ab 1.7.2007 wurde im österreichischen Notariat ein Durchsetzungsgrad von nahezu 100% erreicht.

**Beitrag zum Konsumenten- und Gläubigerschutz**

Durch die notarielle Beurkundung und Dokumentation trägt der Notar zur Sicherung bzw. zur leichteren Durchsetzung des Konsumenten- und Gläubigerschutzes bei.

Zusammenfassend also inhaltlich weitestgehend zurück zum Entwurf 2012 des BMJ. Dies erscheint nach dem Ermessen der Österreichischen Notariatskammer ein geeigneter Weg, die Gründung von GmbHs zu erleichtern, andere wichtige Interessen zu wahren und so die Akzeptanz dieses Gesetzesentwurfes durch breite Kreise zu erreichen.

Sollte diese inhaltliche Rückbesinnung auf den Entwurf 2012 nicht erfolgen, ist die Österreichische Notariatskammer der festen Überzeugung, dass der beabsichtigte schwerwiegende Eingriff in die äußerst sensible Materie des österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts, dessen Konsequenzen noch nicht ausreichend durchdacht wurden, noch eingehender Diskussion unter Einbeziehung jedenfalls auch der Wissenschaft bedarf.

*Einbeziehung der  
Wissenschaft*

Andernfalls ist diese Materie nicht reif für eine parlamentarische Beschlussfassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)